### Vertrag zur Durchführung des Heidelberger Unterstützungssystems Schule

zwischen

Stadt Heidelberg,	Rathaus,	Marktplatz	10,	69117	Heidelbe	rg,
vertreten durch der	n Oberbür	germeister				

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

XXXXX

- nachfolgend "Betreiber" genannt -

- gemeinsam bezeichnet als "Vertragsparteien" -

<u>Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:</u> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint.

Hinweis zum Begriff "Vertragspartner der Verträge über Unterstützungsangebote" bzw. "Vertragspartner": Unter diesen Begriff sollen sowohl die Personensorgeberechtigten als auch diejenigen fallen, die die Unterstützungsverträge abschließen, wenn keine Personenidentität mit den Personensorgeberechtigten besteht.

#### Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche mit Bildungsrisiken sollen Begleitung und Unterstützung durch die Kommune erfahren. Dazu wurde das sogenannte "Heidelberger Unterstützungssystem Schule" entwickelt. Es ist ein Angebot für leistungsschwächere Kinder und Jugendliche, das den Schulunterricht nicht ersetzt, sondern begleitet und durch gezielte Förderung in Kleingruppen unterstützt. Es richtet sich an Schüler in öffentlichen Grund-, Gemeinschafts- und Realschulen sowie Gymnasien, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und beruflichen Schulen.
- (2) Ziel des Unterstützungssystems ist die Erhöhung der Anzahl der Versetzungen, bzw. die Erreichung des Schulabschlusses durch mehr Schüler und somit insbesondere für Schüler aus sozial benachteiligten Familien die Ermöglichung des Schulerfolgs und eines höheren Bildungsabschlusses. Außerdem sollen das Schulklima und die Sozialkompetenz der Schüler verbessert werden.
- (3) Das Unterstützungssystem ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Alle Schüler an in Schulträgerschaft der Stadt stehenden Schulen, an denen das Unterstützungssystem angeboten wird, haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen Zugang zur öffentlichen Einrichtung, wenn sie für die Teilnahme von der Schulleitung vorgeschlagen werden. Mit der Durchführung der öffentlichen Einrichtung wird der Betreiber beauftragt. Der Betrieb erfolgt im sogenannten Konzessionsmodell, in dem der Betreiber mit den Vertragspartnern im eigenen Namen Verträge über Unterstützungsangebote abschließt. Bei der Ausführung der Leistung ist er dabei an Weisungen und Vorgaben der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages gebunden. Die Vertragspartner müssen für das Unterstützungsangebot kein Entgelt entrichten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich im Übrigen nach den Verträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<u>Anlage 1</u>), die Bestandteil der Verträge über das Unterstützungsangebot werden.

### § 1 Übersicht der Leistungspflichten

- (1) Der Betreiber übernimmt die Planung, die Organisation und die Durchführung des Heidelberger Unterstützungssystems Schule zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Ziele.
- (2) Die Stadt zahlt für die Leistung des Betreibers die Vergütung gemäß § 6.

# § 2 Zielbestimmung, Kooperation und Dokumentation

- (1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Schüler eine optimale Förderung zu gewährleisten und so drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen.
- (2) Der Betreiber gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt und den öffentlichen Heidelberger Schulen, an denen das Unterstützungssystem angeboten wird.
- (3) Betreiber und Stadt stimmen sich mindestens viermal im Jahr ab:
- April/Mai: Vorplanung neues Schuljahr,
- Juni/Juli/August: Bedarfsplanung und Kalkulation, Rückmeldung an die Schulen,
- <u>September/Oktober</u>: Bericht des Betreibers über das abgelaufene Schuljahr und über die Planungen für das kommende Schuljahr,
- <u>Januar</u>: Qualitätsentwicklung, gemeinsame Entwicklung von Indikatoren zur transparenten, zielgruppenorientierten und bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Unterstützungssystems.
   Bei Bedarf finden weitere Gespräche statt.
- (4) Der Betreiber dokumentiert die Zusammenarbeit mit der Stadt und den öffentlichen Schulen, die Begleitung der Förderkräfte und die Unterstützungsangebote mit Teilnehmerzahlen und erstellt einen jährlichen Bericht.

## § 3 Aufgabenbeschreibung

- (1) Der Betreiber wird zur Planung, Organisation und Durchführung des Heidelberger Unterstützungssystems Schule folgende Maßnahmen durchführen:
- a) Gespräche mit den einzelnen Schulen zur Bedarfsermittlung,
- b) Bedarfsplanung,
- c) Durchführung des Anmeldeverfahrens zusammen mit den Schulen,
- d) Einholung von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen von den Vertragspartnern im Rahmen des Anmeldeverfahrens,
- e) Bereitstellung von geeignetem Personal zur Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen,
- f) Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen,
- g) kontinuierliche Begleitung des eingesetzten Personals,
- h) Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und Lehrkräften.
- i) Zusammenarbeit mit der Stadt,
- j) Qualitäts- und Beschwerdemanagement,
- k) Überprüfung der Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen,
- I) Erstellung eines Jahresberichts je Schuljahr,
- m) Mitwirkung beim Bildungsmonitoring der Stadt,
- n) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems,
- o) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 f) zählen insbesondere Maßnahmen, die
- die Anzahl der Versetzten erhöhen beziehungsweise mehr Schüler den Schulabschluss erreichen lassen und somit - insbesondere Schüler aus sozial benachteiligten Familien - den Schulerfolg und einen höheren Bildungsabschluss ermöglichen,

- zur Verbesserung des Schulklimas und / oder
- zur Stärkung der Sozialkompetenz der Schüler beitragen.
- (3) Die Schulleitungen schlagen die Teilnahme bestimmter Schüler am Unterstützungssystem vor. Die Vertragspartner melden die vorgeschlagenen Schüler zum Unterstützungssystem an, wenn sie das Angebot in Anspruch nehmen wollen. Der Betreiber schließt die Unterstützungsverträge mit den Vertragspartnern im eigenen Namen.
- (4) Die jeweiligen Unterstützungsmaßnahmen und die Anzahl der Förderstunden an den einzelnen Schulstandorten hat der Betreiber mit der Stadt für jedes Schuljahr abzusprechen und eine Bedarfsplanung zu erstellen. Die Unterstützungsmaßnahmen sind begrenzt durch das vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg für das Unterstützungsangebot bereitgestellte Budget.
- (5) Die Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 f) können während der Schulzeit kontinuierlich, zeitlich befristet oder als Intensivangebot in den Schulferien stattfinden. Sie finden in den Räumlichkeiten am jeweiligen Schulstandort statt. Eine Förderstunde dauert entsprechend einer Schulstunde 45 Minuten.

Die Unterstützungsmaßnahmen finden als Gruppenangebote statt. Die Gruppengröße soll sechs bis acht Schüler nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Schule und der Stadt abzusprechen. Auf personelle Kontinuität in Bezug auf die Schüler in den Fördergruppen und in Bezug auf die Förderkräfte ist zu achten. Wenn dies organisatorisch möglich ist, sollen in Absprache mit der Schulleitung Doppelstunden angeboten werden.

(6) Weitere Inhalte der Leistungspflichten ergeben sich aus dem Anforderungskatalog, der als <u>Anlage 2</u> Vertragsbestandteil ist.

## § 4 Weisungs- und Überwachungsrechte der Stadt und Selbstausführungsrecht

- (1) Die Stadt kann dem Betreiber im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Einrichtung Weisung erteilen. Dies kann in Bezug auf die dem Betreiber überlassenen Räume, die Einhaltung der Vorgaben zu den pädagogischen Inhalten, die Überwachung der Qualitätssicherungskriterien sowie in Bezug auf die Kontrahierungsmodalitäten mit den Vertragspartnern der Verträge erfolgen.
- (2) Die Stadt überwacht insbesondere, ob der Betreiber dem in § 3 Absatz 3 enthaltenen Kontrahierungszwang nachkommt.
- (3) Wird das Unterstützungsangebot über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht zur Verfügung gestellt, darf die Stadt das Unterstützungsangebot durch eigene Beschäftigte oder durch Beauftragte ausführen (Selbstausführungsrecht). Vergütungsansprüche des Betreibers bestehen in diesem Zeitraum nicht, entstehende Mehrkosten stellt die Stadt dem Betreiber in Rechnung, sofern dieser den Leistungsausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Die Stadt setzt dem Betreiber in entsprechenden Fällen eine Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs und mahnt ihn ab.

## § 5 Personelle Ausstattung

(1) Der Betreiber verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Der Betreiber trägt insbesondere dafür Sorge, dass er keine Personen einsetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Betreiber verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, das eingesetzte Personal bei Einstellung und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren (§ 35 Infektionsschutzgesetz). Der Betreiber verpflichtet sich, die Vorgaben des Masernschutzgesetzes in Bezug auf das eingesetzte Personal einzuhalten.
- (3) Die in der <u>Anlage 3</u> befindlichen besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz LTMG) werden Vertragsbestandteil.
- (3) Die Förderkräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Betreibers gegenüber Schülern und den Vertragspartnern der Unterstützungsverträge oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der öffentlichen Einrichtung feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

## § 6 Vergütung

- (1) Der Betreiber erhält für die Leistungen gem. § 3 Abs. 1 eine Vergütung in Höhe von 25.000,00 Euro brutto pro Schuljahr pauschal als Verwaltungsgemeinkosten. Als flexible Komponente zu den Verwaltungsgemeinkosten und Unterrichtsmaterialkosten erhält der Betreiber zusätzlich eine Vergütung von 4,50 Euro brutto pro Förderstunde gem. § 3 Abs. 4. Diese Vergütung zahlt die Stadt in vier gleichen Raten zum 01.10./01.01.04. und 01.07. eines Schuljahres.
- (2) Der Betreiber erhält für die Leistungen gem. § 3 Abs. 4 eine Vergütung in Höhe von XX Euro brutto pro Förderstunde. Auf die kalkulierte Gesamtsumme leistet die Stadt zum 01.10./01.01./01.04. und 01.07. eines Schuljahres vier gleich hohe Abschlagszahlungen. Auf Verlangen des Betreibers kann die erste Rate der Vertragslaufzeit in Absprache mit der Stadt vorgezogen werden.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist begrenzt durch das vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg bereitgestellte Budget in Höhe von aktuell 165.000,00 Euro.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die erbrachten Leistungen zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Gesamtabrechnung mit dem Betreiber erfolgt zum Schuljahresende, spätestens zum 31.10. eines Jahres, dies kann zu Rückzahlungen führen.
- (6) Bei nicht erbrachten Leistungen ist die Vergütung zurück zu zahlen.

# § 7 Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht und Zusammenarbeit mit der Schule

- (1) Stadt und Betreiber sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Verarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) insbesondere auch § 3 Absatz 2 (Datengeheimnis) in der jeweils aktuellen Fassung sind von den Parteien dieses Vertrages einzuhalten.
- (2) Der Betreiber darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Eine Verwendung für andere Zwecke worunter auch eigene Zwecke des Betreibers fallen ist unzulässig, insbesondere ist der Betreiber nicht berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der Stadt nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- (3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Vertragspartnern der Unterstützungsverträge an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit die entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.
- (4) Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages hat der Betreiber alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zu vernichten, soweit dem nicht vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder ein Interesse an der längeren Aufbewahrung/Speicherung dieser Daten besteht (z.B. Streit über das Bestehen von Forderungen, Haftungsrisiken o.ä.). Der Betreiber trägt die Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Betreiber zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.
- (5) Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter; hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.
- (6) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Betreiber deutlich, dass es sich bei dem Heidelberger Unterstützungssystem Schule um ein Angebot der Stadt handelt.

#### § 8 Kinderschutz

- (1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Betreiber der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Betreiber von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Absatz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gegenüber dem überörtlichen Betreiber der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Betreiber wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Absatz 2 bemühen.

## § 9 Aufsichtspflicht

Dem Betreiber obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der Unterstützungsangebote. Entfernt sich ein Schüler während der Zeit der Unterstützungsangebote unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Betreiber für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung der Förderkräfte vorliegt.

## § 10 Verkehrssicherungspflicht, Notfallkrisenplan der Schule, Brandschutz und Hygieneplan

- (1) Der Betreiber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommen Räume und die Ausstattung verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich, in anderen Fällen informiert er unverzüglich die Stadt.
- (2) Im Übrigen hat die Stadt bezüglich der dem Betreiber zur Betreuung überlassenen Räume und des Zugangs zu diesen Räumen die Verkehrssicherungspflicht. Dazu gehört auch, dass nach Absatz 1 Satz

- 2 gemeldete Mängel unverzüglich behoben werden. Der Betreiber stellt die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 frei.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes, in Zuständigkeit der Schulleitungen der jeweiligen Schule, mitzuwirken. Er arbeitet mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Kindern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.
- (4) An den Standorten der Betreuung ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Betreiber die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Betreiber verpflichtet sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Schule im Rahmen des Förderangebots ebenfalls umzusetzen.

## § 11 Nachunternehmereinsatz

Soweit ein Nachunternehmereinsatz in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

## § 12 Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche aus den Unterstützungsverträgen bestehen dann nicht, wenn Hintergrund hierfür eine Weisung der Stadt gemäß § 4 dieses Vertrages war.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:

2 Mio. Euro
für Sachschäden:

1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:

100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen.

- (4) Der Betreiber weist nach, dass die Haftpflichtversicherung auch eine Mietsachschadendeckung beinhaltet. Die Versicherung muss auch die Haftpflicht aus den Verträgen über das Unterstützungsangebot abdecken.
- (5) Der Betreiber hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Betreiber den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist.

### § 13 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft vom 01.09.2021 bis zum 31.07.2022. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis Ende Januar eines Kalenderjahres zum 31.07. desselben Jahres gekündigt wird. Eine Verlängerung ist maximal für zwei Schuljahre möglich.

## § 14 Rücktritt bei Nichtgenehmigung des Haushalts

- (1) Die Stadt ist berechtigt vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, wenn der Gemeinderat keinen entsprechenden Haushaltsbeschluss fasst bzw. das Regierungspräsidium den Haushalt nicht genehmigt.
- (2) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Betreiber die bisher erhaltene Vergütung (anteilig) zurückzuzahlen.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

Anlage 1: AGB

Anlage 2: Anforderungskatalog

Anlage 3: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Heidelberg, den	2020	Heidelberg, den	2020
Stadt Heidelberg			
Oberbürgermeister			
Prof. Dr. Eckart Würzner			